

Europa legt die Axt an die Menschenwürde: die SoHO Verordnung

Worum geht es ?

Das Europäische Parlament hat eine „Verordnung über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmten Substanzen menschlichen Ursprungs“ verabschiedet.¹ In dieser Verordnung geht es darum, wie mit vorgeburtlichen Menschen im Bereich Transplantations- und Arzneimittelrecht umzugehen ist. Die Verordnung wird SoHO-Verordnung genannt, da es sich um „Substances of human origin“ handelt. Sie steht im Widerspruch zu zahlreichen Regelungen, die in den Mitgliedstaaten der EU zum Schutz des menschlichen Embryos bestehen und wirft große ethische Bedenken auf.

Wer hat diese Verordnung zu verantworten?

Die Verordnung stammt aus der Feder der europäischen Kommission, etliche Änderungsvorschläge kamen vom ENVI (European Parliament's Committee on Environment, Public Health and Food Safety). Der so entstandene Kompromiss wurde mit großer Mehrheit von den Parlamentariern verabschiedet und muss nun dem Rat der Europäischen Kommission zur Abstimmung vorgelegt werden. Dort entscheiden die Gesundheitsminister der Mitgliedsstaaten über diese Verordnung. Deutschland wird also von Herrn Lauterbach vertreten werden. Für die Annahme von Beschlüssen ist in der Regel eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, und zwar 55 % der Länder (bei den derzeit 27 Mitgliedstaaten sind das 15 Länder), die außerdem mindestens 65 % der EU-Gesamtbevölkerung stellen. Insofern hat Deutschland hier als bevölkerungsstarkes Land ein großes Gewicht und könnte zusammen mit anderen Ländern eine Sperrminorität erreichen.

Warum ist diese EU-Verordnung so problematisch?

Das formulierte Ziel ist, „das volle Potential von neuartigen Formen der Verarbeitung und Verwendung von Blut, Gewebe und Zellen für die Patienten auszuschöpfen“ und die „Versorgung der Patienten“ sicherzustellen. Dem Anschein nach geht es also um Gesundheit und Heilsversprechen. Allerdings definiert die Verordnung als „Substanz von menschlichem Ursprung“ *nicht nur Zellen und Plasma*, sondern auch *Embryonen und Föten*. Diese Definition kann Folgen haben für weitere Rechtsvorschriften z.B. im Bereich Arzneimittelgesetz oder Transplantationsmedizin. Das bedeutet:

- Verstorbene oder getötete Embryonen und Föten könnten zur Arzneimittelherstellung oder in der Transplantationsmedizin genutzt werden.
- In vitro hergestellte, sogenannte „überzählige“ Embryonen, die bewusst nicht in den Uterus der Frau implantiert werden, könnten dafür verzweckt werden.
- Sogar natürlich empfangene, noch nicht selbständig lebensfähige Kinder in vorgeburtlichen Entwicklungsphasen können unter den Begriff „Substanzen menschlichen Ursprungs“ fallen und in Laboren verbraucht werden.
- Es könnte extra für diese Zwecke menschliches Leben produziert werden – im Labor oder durch medizinische Maßnahmen.

Die SoHO stellt den vorgeburtlichen Menschen auf eine Stufe mit Hautzellen, Blutplasma oder Speichel. Sie beraubt ihn damit vollständig seiner Würde und macht ihn zu einer Verfügungsmasse unter anderem für die Pharmaindustrie. Die Verordnung unterteilt in menschliche Rohstoffe und Nachkommen. Das hat zur Folge, dass etwa befruchtete Eizellen, die – sofern man sie lässt – sich zu einem individuellen Baby entwickeln könnten, nur noch Rohstoffe sind. Würde man ihre Interessen

¹ COM(2022)0338 - C9-0226/2022 - 2022/0216(COD)

abwägen gegenüber anderen – wie z.B. Gesundheit von Spendern und Empfängern, Forschungs- und Handelsfreiheit - gäbe es keinen Grund mehr für irgendwelche Einschränkungen. Der Mensch im frühesten Stadium seiner Existenz erführe keinerlei Respekt oder Achtung mehr, er wäre nur noch ein Produkt.

Ist Deutschland davon betroffen?

Es gibt eine Reihe von Gesetzen in Deutschland, die auf Grund entsprechender Urteile des Bundesverfassungsgerichts dem ungeborenen menschlichen Leben einen hohen Schutzwert beimessen, so etwa das Embryonenschutzgesetz. Aber es ist nicht auszuschließen, dass die Begriffsdefinition des SoHO in nationales Recht übergeht, da diese Begriffe innerhalb der Union rechtskonform ausgelegt werden müssen. Das deutsche Embryonenschutzgesetz etwa würde dann keine Schutzwirkung mehr entfalten können.

Hat die EU überhaupt die Kompetenz, dies in allen Mitgliedsstaaten durchzusetzen?

Anders als „EU-Richtlinien“, mit denen die Europäische Union zwar ein allen Mitgliedsstaaten zu erreichendes Ziel formuliert, zugleich jedoch den Mitgliedsstaaten freistellt, auf welchen Wegen sie dieses Ziel erreichen möchten, und welche Regelungen sie dazu im nationalen Recht treffen, stellen „EU-Verordnungen“ verbindliche Rechtsakte dar, die von sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in vollem Umfang umgesetzt werden müssen. Sie greifen also wesentlich tiefer in die nationalstaatliche Souveränität ein. Deutschland müsste die Verordnung genau so umsetzen, wie sie formuliert wurde. Deutschland hätte zudem kaum eine Handhabe, etwa Arzneimittel, die unter Verwendung von menschlichen Embryonen hergestellt wurden, nicht in Deutschland zuzulassen.

Die ALfA fordert daher:

1. In Artikel 3 Nr. 5 muss unmissverständlich und rechtssicher klargestellt werden, dass weder Embryonen noch Föten oder fötales Gewebe unter den Begriff „SoHO“ fallen. Dies unabhängig davon, ob sie durch natürliche Empfängnis oder durch künstliche Befruchtung entstanden sind, und auch unabhängig davon, ob sie zu Fortpflanzungs-, - Forschungs- oder anderen Zwecken entstanden sind.
2. Die im Kompromiss-Änderungsantrag 80 enthaltene Erweiterung um „Embryonen aus der Befruchtung“ und Einführung einer neuen Definition „SoHo für die Fortpflanzung“ anstelle von „reproduktive Zellen“ i.S.d. Artikel 3 Nr. 61 müssen daher wieder gestrichen werden.
3. Kompromiss-Änderungsantrag 60 führt im Zusammenhang mit dem allgemeinen Begriff der Nachkommen nach Artikel 3 Nummer 11 der SoHO-Verordnung eine neue Unterscheidung ein, nämlich die der „ungeborenen Nachkommen aus medizinisch unterstützter Fortpflanzung“ (Art. 3 Nr. 11a) in Abgrenzung zu den geborenen Nachkommen. Diese soll nach Änderungsantrag 59 nur noch Kinder umfassen.
4. Auch die Definition der „Nachkommen aus medizinisch unterstützter Fortpflanzung“ muss geändert werden und neben Kindern auch Embryonen und Föten umfassen.
5. Es ist unerheblich, wie und mit welcher Zielsetzung ein Mensch entstanden ist – ob mittels technischer Verfahren im Labor, oder durch medizinischen Eingriff zur Herbeiführung einer

Schwangerschaft. Menschliches Leben hat von sich aus Würde und Wert, und zwar voraussetzungslos. Daher muss die im Kompromiss-Änderungsantrag 59 bei Artikel 3 Nr. 10 eingefügte Erweiterung gestrichen werden. An dessen Stelle muss ergänzt werden, dass medizinisch unterstützte Reproduktion bereits gegeben ist, wenn ein Embryo erzeugt wurde, unabhängig davon, mit welchem Ziel er geschaffen wurde.

6. Kompromiss-Änderungsantrag 90 legt fest, dass strengere nationale Vorgaben nur dann möglich sind, wenn sie „auf wissenschaftlichen Erkenntnissen“ beruhen. Solche Maßnahmen zum Schutz des Embryos wären z.B. eine besondere Aufklärungspflicht, oder der Hinweis auf die Möglichkeit einer Embryonenadoption. Mit Änderungsantrag 90 wird daher die nationalstaatliche Souveränität weiter eingeschränkt.
7. Überhaupt sollte der nationalstaatliche Vorrang in allen Bereichen, die ethische Wertentscheidungen betreffen, wesentlich klarer und rechtsverbindlicher zum Ausdruck kommen. Dieser Grundsatz kommt zwar in Erwägungsgrund 2 S. 2 sowie in Erwägungsgrund 16 zum Ausdruck. Er muss jedoch durch Klarstellung im operativen Verordnungstext – namentlich in Artikel 1, Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 3 – verbindlich festgehalten werden. Nur so kann eine weitere Kompetenzüberschreitung der EU verhindert werden.

Es ist müßig zu erwähnen, dass solche wiederholten Überschreitungen der EU Organe, die immer wieder darauf abzielen, verbiefte nationalstaatliche Rechte zu unterminieren, zur Europaverdrossenheit beitragen und den europakritischen Parteien weiteren Zulauf garantieren.